

Satzung

über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Maisach

vom 16.12.1980, geändert mit Satzungen vom 22.10.2003 und 18.10.2005

Die Gemeinde Maisach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 223), folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Maisach:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung, die der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Information und Unterhaltung dient.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(1) Benutzungs- und leihberechtigt sind grundsätzlich alle über 6 Jahre alten Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Maisach haben.

(2) Benutzungs- und leihberechtigt sind ferner ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz alle Schüler, die die Staatliche Realschule Maisach oder die Hauptschule Maisach besuchen.

§ 3 Verleihe

Medien, die im Bestand der Gemeindebücherei nicht nachgewiesen sind, werden, soweit möglich, über den Bayerischen Leihverkehr vermittelt. Die Vermittlung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

§ 4 Anmeldung

(1) Wer die Gemeindebücherei benutzen will, hat sich persönlich bei dieser unter Vorlage eines gültigen Ausweises oder Passes anzumelden. Die Büchereileitung kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

(2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Bestimmung der Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Jeder Benutzungsberechtigte erhält nach erfolgter Anmeldung einen computerlesbaren Büchereiausweis. Er ist nicht übertragbar. Dieser Ausweis ist bei jeder Büchereibenutzung vorzuzeigen.

(4) Der Verlust des Büchereiausweises ist unverzüglich anzuzeigen um Missbrauch durch Unbefugte zu vermeiden; für Schäden, die durch Nichtanzeige entstehen, haftet der Benutzungsberechtigte. Sofern der Benutzungsberechtigte die Gemeindebücherei weiterhin benutzen will, ist eine Ersatzausstellung gegen Gebühr erforderlich.

(5) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Leihverkehr

(1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn die entliehenen Medien anderweitig nicht benötigt werden. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(3) Der Entleiher ist verpflichtet, die Medien nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben. Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Medien einem anderen zu überlassen.

(4) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

(5) Präsenzbestand wird nicht verliehen.

(6) Solange ein Entleiher mit der Rückgabe der Medien im Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, besteht kein Anspruch auf weitere Ausleihen.

(7) Bei ausgeliehenen Medien können Vormerkungen für eine weitere Entleiherung entgegengenommen werden.

§ 6

Behandlung der Medien, Schadenersatzpflicht

(1) Der Entleiher hat die ihm anvertrauten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Eltern haften für ihre Kinder. Der Entleiher hat den Zustand der Medien sofort zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreien Zustand ausgegeben. Bei der Rückgabe müssen neu entstandene Schäden sofort angezeigt werden.

(3) Ob ein Buch unbrauchbar geworden ist, entscheidet die Leitung der Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7

Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) In den Büchereiräumen ist Ruhe zu wahren. Rauchen, Essen und sonstiges Verhalten, das den Büchereibetrieb oder die Benutzer zu stören geeignet ist, sind nicht gestattet. Das Trinken ist nur im Bereich des Lesecafés gestattet. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

(2) Beim Betreten der Bücherei sind Taschen, Mappen o.ä. am Eingang abzulegen. Es wird jedoch keine Haftung übernommen. Im Eingangsbereich steht ein absperrbarer Taschenschrank mit Schließfächern zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung.

(3) Vor dem Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen Taschen, Mappen o.ä. offen vorzuzeigen.

(4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 8

Fotokopien

Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die der Benutzungsberechtigte auf dem gemeindeeigenen Kopierer erstellt, ist der Benutzungsberechtigte allein verantwortlich.

§ 9

Internet

(1) Für die Benutzung des Internetarbeitsplatzes ist die Vorlage des Büchereiausweises erforderlich.

(2) Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Der Internetarbeitsplatz kann nur nach vorheriger Anmeldung benutzt werden. Die Nutzungsdauer ist auf 30 Minuten täglich beschränkt.

(4) Für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haften die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

(5) Internet-Bereiche, deren Inhalte in Deutschland unter Strafe gestellt werden, sind verboten.

§ 10
Ausschluss

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Maisach, den 16.12.1980

Gemeinde Maisach

gez. Landgraf
1. Bürgermeister